

Erläuterungen zur steuerlichen Behandlung von Homeoffice-Tagen für Lehrerinnen und Lehrer

1. Abschreibung für ergonomisch geeignetes Mobiliar (mind. 26 Homeoffice-Tage)

§ 16 Abs. 1 Z 7a lit a EStG

Nach § 16 Abs. 1 Z 7a lit a EStG können Arbeitnehmer/innen künftig Ausgaben für ergonomisch geeignetes Mobiliar eines in der Wohnung eingerichteten Arbeitsplatzes bis zu einer Höhe von 300 EUR (Höchstbetrag pro Kalenderjahr) geltend machen, wenn mindestens 26 Homeoffice-Tage im Kalenderjahr geleistet wurden. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten insgesamt 300 EUR, so kann der Überschreibungsbetrag (innerhalb des Höchstbetrages) jeweils ab dem Folgejahr bis zum Kalenderjahr 2023 geltend gemacht werden.

Übergangsbestimmung (§ 124b Z 374 EStG):

Für das Jahr 2020 können maximal 150 EUR beantragt werden. Für das Jahr 2021 kann nur mehr die Differenz zwischen 300 EUR und dem im Jahr 2020 berücksichtigten Betrag geltend gemacht werden. Damit soll gewährleistet werden, dass in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt bis zu 300 EUR berücksichtigt werden können. In den Kalenderjahren 2022 und 2023 beläuft sich der Höchstbetrag dann auf jeweils 300 EUR.

2. Homeoffice-Pauschale

§ 16 Abs. 1 Z 7a EStG

Gilt für die Einkommensjahre 2021 bis 2023

Das Homeoffice-Pauschale beträgt bis zu drei Euro pro Tag, an dem die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer ihre/seine berufliche Tätigkeit auf Grund einer mit dem Arbeitgeber getroffenen Vereinbarung ausschließlich in der Wohnung ausübt (Homeoffice-Tag). Es steht für höchstens 100 Tage im Kalenderjahr zu. (D.h. max. $100 \times 3 = 300$ EUR)

Gewährt der Arbeitgeber überhaupt kein Homeoffice-Pauschale, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer somit den Gesamtbetrag bis zum obigen Höchstbetrag als Werbungskosten absetzen, sofern sie/er eine entsprechende Anzahl von Arbeitstagen im Homeoffice verbringt. Das Pauschale gilt auch dann, wenn man weniger als 26 Tage im Kalenderjahr im Homeoffice gearbeitet hat.



Andreas Hammerer
+43 664 1124341
andreas.hammerer@goed.at



Maria Cristelotti
+43 664 3527099
maria.cristelotti@vorarlberg.at



Petra Voit
+43 699 18007276
petra.voit83@gmail.com



Sabrina Haid
+43 650 5457182
sabrina.haid@gmx.at



Michael Saler
+43 664 8462850
michael.saler@vcon.at

CLV-FCG-NEWS

Beispiele für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, bei denen kein Pauschale seitens des Dienstgebers erstattet wird:

Anzahl der Homeoffice-Tage	Werbungskosten drei Euro pro Homeoffice-Tag
20	60 (20 x 3)
37	111 (37 x 3)
...	analog
100 oder mehr	300 EUR (Höchstbetrag)

3. Was gilt als Homeoffice-Tag?

Als Homeoffice-Tag gilt nur jener Tag, an dem die berufliche Tätigkeit ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird. Arbeitet man beispielsweise nur den halben Tag in der Wohnung und fährt nachher in das Büro oder auf Dienstreise, so liegt kein Homeoffice-Tag vor.

4. Zusammenfassung der Abschreibungsmöglichkeiten:

Einkommens-Jahr	Abschreibung für ergonomisch geeignetes Mobiliar (mind. 26 Homeoffice-Tage)	Homeoffice-Pauschale
2020	max. 150	nein
2021	Differenz zwischen 300 EUR und dem im Jahr 2020 berücksichtigten Betrag	ja
2022	300	ja
2023	300	ja

Die Ausgaben für das Homeoffice sind nicht auf das Werbungskostenpauschale in Höhe von 132 EUR jährlich anzurechnen und stehen somit zusätzlich zu. Nähere Erläuterungen zum Thema unter „Häufig gestellte Fragen zum Homeoffice-Pauschale“ auf der Homepage des Finanzministeriums zu finden:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html#allgemein>

Für Rückfragen und Hilfe stehen wir gerne zur Verfügung.

Das Team von Personalvertreter/innen und Gewerkschafter/innen der Liste “deine PV - CLV – FCG”

Website: clv-vorarlberg.at



Andreas Hammerer
+43 664 1124341
andreas.hammerer@goed.at



Maria Cristelotti
+43 664 3527099
maria.cristelotti@vorarlberg.at



Petra Voit
+43 699 18007276
petra.voit83@gmail.com



Sabrina Haid
+43 650 5457182
sabrina.haid@gmx.at



Michael Saler
+43 664 8462850
michael.saler@vcon.at